Mindestunterhalt 2025 nach § 1612a BGB: Aktuelle Beträge, Berechnung und Beispiele

Mindestunterhalt 2025: Das Wichtigste auf einen Blick

Der Mindestunterhalt ist der gesetzlich festgelegte Mindestbetrag, den ein minderjähriges Kind von dem Elternteil verlangen kann, bei dem es nicht lebt. Die gesetzliche Grundlage findet sich in § 1612a BGB. Ziel ist es, den notwendigen Lebensbedarf des Kindes sicherzustellen.

Zum 1. Januar 2025 wurden die Mindestunterhaltsbeträge angepasst. Die neuen Werte ergeben sich aus der Mindestunterhaltsverordnung sowie der Düsseldorfer Tabelle 2025.

Wie hoch ist der Mindestunterhalt 2025?

Die Höhe des Mindestunterhalts richtet sich nach dem Alter des Kindes.

Alter des Kindes	Mindestunterhalt 2025
0 bis 5 Jahre	482 €
6 bis 11 Jahre	554 €
12 bis 17 Jahre	649 €

Diese Beträge entsprechen der ersten Einkommensgruppe der Düsseldorfer Tabelle und stellen den gesetzlichen Mindestbedarf eines minderjährigen Kindes dar.

Gesetzliche Grundlage: § 1612a BGB

Der Mindestunterhalt orientiert sich am steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimum eines Kindes. § 1612a Abs. 1 BGB sieht hierfür drei Altersstufen vor:

- 87 % des Existenzminimums für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
- 100 % für Kinder vom 6. bis zum 11. Lebensjahr,
- 117 % für Kinder ab dem 12. Lebensjahr.

Für das Jahr 2025 beträgt das maßgebliche sächliche Existenzminimum 6.648 Euro jährlich bzw. 554 Euro monatlich.

Die Berechnung erfolgt daher wie folgt:

- 0 bis 5 Jahre: 554 € × 87 % = 482 €
- 6 bis 11 Jahre: 554 € × 100 % = 554 €
- 12 bis 17 Jahre: 554 € × 117 % = 649 € (aufgerundet)

Mindestunterhalt ist nicht gleich Zahlbetrag

Der gesetzliche Mindestunterhalt ist nicht automatisch der Betrag, der tatsächlich überwiesen werden muss.

Auf den Unterhaltsbedarf wird das hälftige Kindergeld angerechnet (§ 1612b BGB). Da das Kindergeld im Jahr 2025 monatlich 255 Euro beträgt, werden 127,50 Euro auf den Barunterhalt angerechnet.

Zahlbeträge 2025

Alter des Kindes	Mindestunterhalt	Abzug hälftiges Kindergeld	Tatsächlicher Zahlbetrag
0 bis 5 Jahre	482 €	127,50 €	354,50 €
6 bis 11 Jahre	554 €	127,50 €	426,50 €
12 bis 17 Jahre	649 €	127,50 €	521,50 €

In der Praxis werden die Beträge häufig auf volle Euro gerundet. Maßgeblich sind jedoch die jeweils aktuellen Leitlinien und Berechnungen der Familiengerichte.

Beispiel zur Berechnung

Ein Vater lebt getrennt von seiner zehnjährigen Tochter. Die Tochter lebt überwiegend bei der Mutter.

Für ein Kind zwischen 6 und 11 Jahren beträgt der Mindestunterhalt 2025 monatlich 554 Euro.

Berechnung:

- Mindestunterhalt: 554 €
- Abzug hälftiges Kindergeld: 127,50 €
- Zahlbetrag: 426,50 €

Der Vater muss somit grundsätzlich monatlich 426,50 Euro Kindesunterhalt zahlen.

Wann steigt der Unterhalt in die nächste Altersstufe?

Der höhere Unterhalt wird bereits ab Beginn des Monats geschuldet, in dem das Kind die jeweilige Altersgrenze erreicht.

Beispiel:

Ein Kind wird am 20. Mai 2025 sechs Jahre alt. Bereits ab dem 1. Mai 2025 gilt die zweite Altersstufe mit einem Mindestunterhalt von 554 Euro.

Was passiert, wenn der Unterhaltspflichtige nicht zahlen kann?

Grundsätzlich muss jeder Elternteil alles Zumutbare unternehmen, um den Mindestunterhalt seines minderjährigen Kindes sicherzustellen. Reicht das Einkommen dennoch nicht aus, kann eine sogenannte Mangelfallberechnung erforderlich werden.

Kann der Mindestunterhalt tatsächlich nicht gezahlt werden, besteht für das Kind häufig ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss beim Jugendamt.

Fazit

Der Mindestunterhalt 2025 wurde zum 1. Januar 2025 angepasst. Minderjährige Kinder haben je nach Alter Anspruch auf mindestens 482 Euro, 554 Euro oder 649 Euro monatlich. Nach Anrechnung des hälftigen Kindergeldes ergeben sich entsprechend geringere Zahlbeträge. Die Regelungen des § 1612a BGB bilden dabei die gesetzliche Grundlage für die Berechnung des Kindesunterhalts und zugleich die Basis der Düsseldorfer Tabelle.

Quellen

- § 1612a BGB – Mindestunterhalt minderjähriger Kinder, Juristikon auf juristi.club: https://juristi.club/juristikon/entry/4625-1612a-bgb/
- Mindestunterhaltsverordnung (MinUhV) in der für 2025 geltenden Fassung
- Düsseldorfer Tabelle 2025, Oberlandesgericht Düsseldorf: https://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_Tabelle/
- OLG Düsseldorf, Leitlinien zum Kindesunterhalt 2025